

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **55 (1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Fragen Sie – wir antworten gern

Wie sollen wir vorgehen, wenn wir die bestehenden Mietvertragsformulare durch neue (z.B. der Sektion Zürich SVW) ersetzen wollen?

*Im allgemeinen empfiehlt es sich, die neuen Garnituren oder Formulare erst dann zu verwenden, wenn ein spezieller Anlass gegeben ist (Mieterwechsel, Erhöhung des Mietzinses usw.). In allen anderen Fällen dürfte es nämlich nicht zu umgehen sein, dass die neuen Mietverträge mit einem «amtlichen Formular für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderen Forderungen» den Mietern eingeschrieben zugestellt werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich durch die neuen Formulare keine materielle Änderung der Mietbedingungen ergibt, oder da das Mietobjekt nicht der Missbrauchsgesetzgebung unterstellt ist. Und damit können einige Genossenschaftler unnötigerweise beunruhigt werden.*

Richten Sie bitte Ihre Anfragen für diese Rubrik, schriftlich oder telefonisch, an das Zentralsekretariat. Falls gewünscht, werden die Antworten den betreffenden Fragestellern auch so rasch als möglich direkt erteilt.

## Fachliteratur

### Das formelle Baurecht der Schweiz – 2. Auflage

Der vorliegende Band stellt die zweite und überarbeitete Auflage einer bereits im Jahre 1974 erschienenen Arbeit dar. Er gibt den Rechtsstand Januar 1978 wieder und gliedert sich in sechs Teile, die dem Baubewilligungsverfahren, dem Einfluss des Privatrechts, der öffentlich-rechtlichen Einsprache und insbesondere dem Kreis der Einsprachelegitimierten, dem Rechtsmittelverfahren sowie den kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bewilligungs- und Rechtsmittelinstanzen gewidmet sind.

Das im Buch enthaltene Verzeichnis aller in Kraft stehenden baurelevanten Rechtsnormen stellt die in der Schweiz einzige vollständige Zusammenstellung dar. Dadurch wird das Werk zu einem wertvollen Nachschlage- und Arbeitsinstrument für alle mit baurechtlichen Fragen konfrontierten Stellen.

Der Bericht umfasst 701 Seiten und kann unter Angabe der Bestellnummer 725.008 d bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, oder über den Buchhandel zum Preise von Fr. 49.– bezogen werden.

## «Gestiegene Ansprüche» – einmal anders gesehen

Da und dort ist zu hören, gestiegene Ansprüche an die Wohnungsgrösse, der Drang nach immer mehr Wohnfläche und nicht etwa die Verdrängung von Wohnungen durch Büros seien für die Abnahme der Wohnbevölkerung in den Städten verantwortlich. Mit diesem Einwand wird oft eine mehr oder weniger deutlich ausgesprochene Kritik an jenen verbunden, die sich offenbar auf ihren Quadratmetern breitmachen.

Anstatt vorschnell zu verurteilen, kann man die Sache aber auch anders sehen. So schreibt die Schaffhauser Wohnbaugenossenschaft Wogesa in ihrem Jahresbericht 1979: «Wir unterstützen deshalb die Tendenz, dass jeder Mieter solange wie möglich und solange es ihm gefällt in seiner Wohnung bleiben soll. Wie froh ist man, wenn nach dem Wegzug der Kinder endlich ein Raum frei ist, wo der Vater ungestört seinem Hobby frönen kann. Wie herrlich ist es für die Kinder, wenn sie bei einem kürzeren oder längeren Besuch bei den Eltern wieder «ihr» Zimmer zum Verweilen vorfinden. Die Mietpreise unserer Wohnungen erlauben sicherlich den meisten Genossenschaftlern, sich diesen «Luxus» zu leisten.»

## Unterhalt und Erneuerung von Altwohnungen

## Das empfehlenswerte Fachbuch des SVW

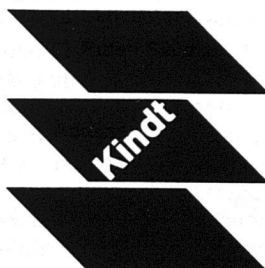
180 Seiten Information und wichtige Erkenntnisse über ein aktuelles Thema. Fr. 34.– + Porto.

Zu beziehen beim Verlag «das wohnen» oder im Buchhandel.

Seit über 50 Jahren in der ganzen Schweiz für  
Neubauten, Umbauten, Renovationen

**Jalousieladen Rolladen**  
**Lamellenstoren Sonnenstoren**

**E. Kindt AG, 8112 Otelfingen ZH**  
vorm. Hans Kiefer AG ☎ 056 74 22 22



- Senden Sie mir Prospekte wo  
 Rufen Sie mich an unter Tel.-Nr.

Adresse